

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) 390 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 200 M.,
für Versammlungsanzeigen 80 M. pro Zeile.

Die Grundfrage des Arbeitsrechts.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Das heutige Arbeitsrecht in Deutschland hat drei Wurzeln aus verschiedenen Zeiten und Ländern. Zwei davon haben bis zum Jahre 1914 in scharfem Gegensatz um die Herrschaft gerungen: Römisches Sklaventum und Kleinbürgerliche Freiheit der französischen Revolution. Beide sind heute veraltet und von der Wirtschaftsentwicklung überholt. Beide passen nicht mehr in unsere Zeit und können nicht die Grundlage des neuen Arbeitsrechts werden. Dessen richtige Gestaltung hängt davon ab, daß wir uns der dritten Wurzel erinnern, die in deutscher Vergangenheit lebendig war: des sozialen Genossenschaftsrechts.

Nur konnte kein Arbeitsrecht in unserm Sinne. Der Sklave, der nicht Bürger, der rechtlich nicht Mensch, sondern Haustier war, konnte nicht Subjekt eines Arbeitsvertrags sein, sondern nur sein Objekt. Wer die Arbeit brauchte, schloß mit dem Sklavenhalter einen Kaufvertrag oder Mietvertrag über den Arbeitnehmer ab, wie wir heute ein Pferd zur Arbeit kaufen oder mieten.

Als im Mittelalter das römische Recht nach Deutschland übernommen wurde, wirkte zunächst das Sklaventum sehr wenig ein, sondern es entwickelten sich die alten deutschen Rechte weiter, die einen Dienstvertrag für Gefinde, gewerbliche Arbeiter, Vergleute, Seeleute, Handlungsgesellen usw. herausgebildet hatten. Diese Dienstverhältnisse waren keine „Mietverhältnisse“ im römischen Sinne, sondern enthielten sehr starke personenrechtliche Elemente, sie standen dem Familienrecht nahe. Bis die französische Revolution alle Gewaltverhältnisse zwischen Bürgern aufhob, die „Freiheit und Gleichheit aller“ verkündete und auch das Arbeitsverhältnis der Vertragsfreiheit wie die vermögensrechtlichen Schuldverhältnisse unterstellte. Wenn auch inzwischen die bösen Folgen dieser Vertragsfreiheit zu dem umfassenden Systeme staatlicher Sozialpolitik geführt haben, so herrscht bei den Juristen noch die Grundauffassung, das Arbeitsverhältnis sei ein Schuldverhältnis, das heißt ein Austauschverhältnis von vermögensrechtlichen Leistungen. Als solches ist es unter dem Namen des Dienstvertrages auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 611 bis 630) geregelt.

Diese Auffassung ist grundfalsch. Sie übersieht den tiefgehenden Unterschied zwischen der abhängigen und der nicht abhängigen Arbeit. Die Gleichheit, die das Gesetz im Arbeitsvertrag verkündet, besteht in Wirklichkeit nicht. Der Arbeitnehmer steht immer noch unter einem Zwange, der ihn hindert, seine Arbeitskraft für sich selbst, seine Familie, sein Volk zu verwerten, der ihn nötigt, sie im Dienste eines andern zu betätigen, der sie zu seinem privaten Vorteile ausnützt. Nur daß dieser Zwang kein politisch rechtlicher mehr ist, sondern ein wirtschaftlicher, der aber auch auf der Rechtsordnung, vor allem auf dem privaten Eigentum an allen unentbehrlichen Daseinsgrundlagen beruht.

Wer nicht über ein Stück deutschen Bodens verfügt, muß die Erlaubnis, in Deutschland leben, wohnen und arbeiten zu dürfen, von den Bodeneigentümern erkaufen. Und wer keine Vermögenswerte als Tauschmittel zu geben hat (vor allem Geld), der muß sich selbst geben. Unser Recht zwingt den Besitzlosen, das einzige Wirtschaftsgut, das er hat, seine Arbeitskraft, in den Dienst eines andern zu stellen, der ihm sonst Raum und Nahrung sperren kann. Diese „Arbeitskraft“ aber ist keine Sache, nichts von der Person des Arbeitenden loszutrennendes, sondern sie ist die Person selbst, die mit ihrem ganzen Dasein in das Verhältnis eingeht. Hier liegt ein fundamentaler Unterschied zwischen der Arbeit des selbständigen Unternehmers und der des Arbeitnehmers, den Gesetz und Wissenschaft nicht hätten übersehen dürfen.

Wer als wirtschaftlich Selbständiger mit eigenen Mitteln produziert, hat drei Rechtswege, auf denen er das Erzeugnis seiner Tätigkeit andern übermitteln und für

sich selbst nutzbar machen kann. Er kann das fertige Erzeugnis veräußern (Kaufvertrag) oder im Auftrage des Kunden ein Werk herstellen (Werkvertrag) oder ihm eine Tätigkeit leisten, die von manchem Gelehrten nicht als Werk angesehen und darum dem Dienstvertrage unterstellt wird. Entscheidend ist, daß der Leistende in seiner Tätigkeit selbständig ist, daß er bestimmte, einzelne Leistungen (als solche oder verkörpert in ihrem Ergebnisse) verspricht und schuldet. In dieser Leistungsschuld erschöpft sich seine Pflicht, in der Gegenleistung sein Recht; beide sind Vermögenswerte, auch wenn es nicht greifbare Sachen sind. Das Rechtsverhältnis ist Schuldverhältnis.

Wer aber keine eigenen Mittel zu Leben und Arbeit besitzt, der muß sich selbst in den Dienst des andern stellen. Der leistet nicht Sachen oder vermögensrechtliche Werte, sondern sich selbst, Menschenwert. Der schuldet nicht einzelne Arbeitsleistungen, sondern räumt dem Arbeitgeber die Verfügung über seine Arbeitskraft ein. Es handelt sich nicht um ein Austauschverhältnis wirtschaftlicher Leistungen, dem als Nebenwirkung ein starker personenrechtlicher Einschlag anhaftet, sondern es handelt sich um ein personenrechtliches Organisationsverhältnis, bei dem die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Austausch von Arbeit und Entgelt, sehr wichtig, aber nicht das wichtigste, geschweige denn das einzige sind.

Alle sozialpolitische oder demokratische Beschränkung der „Herrschaft“ des Arbeitgebers ändert nichts an dem Grundcharakter des Arbeitsverhältnisses als einer Zusammenfassung vieler Arbeitskräfte an einem Ziele, unter einheitlicher Leitung. Das bliebe auch so, wenn die Sozialisierung aller Produktionsmittel durchgeführt oder wenn der Besitz der Unternehmung den Arbeitnehmern zugefallen wäre. Der Träger der Betriebsleitung und der Herrschaft würde ein anderer sein, diese selbst aber unentbehrlich bleiben.

Die Erkenntnis dieser sozialen Lage ist von besonderer Bedeutung deswegen, weil sie allein uns ermöglicht, das Ziel des neuen Arbeitsrechts klar und richtig zu erkennen. Gegenwärtig herrscht noch bei Juristen und Regierungen eine Meinung vor, die den sozialen Verhältnissen und Bedürfnissen stracks zuwiderläuft. Man kann sie als schuldrechtliche bezeichnen, weil sie dahingehet, das Arbeitsverhältnis, das noch keine reine Obligation ist, zu einer solchen zu machen. Das heißt: Sozialpolitik und Demokratie sollen das Arbeitsverhältnis von den Hemmungen befreien, die wirklicher Gleichheit der Parteien noch entgegenstehen. Staatliche Versicherung und Fürsorge mildern den Zwang zur Eingehung von Arbeitsverhältnissen, indem sie bescheidenste Existenzsicherung schaffen. Staatliche Zwangsgesetze bestimmen die Schranke, unter die der wirtschaftlich schwache Arbeitnehmer auch vom stärksten Arbeitgeber nicht heruntergedrückt werden kann. Koalitionsrecht und Tarifrecht fördern den kollektiven Abschluß von Vereinbarungen, um den Kräfteunterschied auszugleichen. Alles das sind Mittel zu dem Zwecke, die ungünstigen Folgen der Wirtschaftsordnung für den Arbeitnehmer zu beseitigen oder wenigstens zu mildern; die Reste alter Abhängigkeit oder Hörigkeit zu tilgen; den Arbeitsvertrag von den Schlägen der Nebenwirkungen zu reinigen; den Arbeitnehmer gewissermaßen zum Unternehmer seiner Arbeitskraft zu machen; ihm zu ermöglichen, in freier Weise, als unabhängiger, wirklich vollberechtigter, dem Gegner gleichstehender Partner den Vertrag abzuschließen, in dem er bestimmte Arbeitsleistungen gegen angemessenes Entgelt tauscht.

Diese schuldrechtliche Zielsetzung muß unbedingt befeitigt werden. Sie würde in die Irre führen. Denn sie steht im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Wirtschaft, mindestens zu denen des Großbetriebes, der die Probleme des Arbeitsrechts gestellt hat und der in Zukunft die ausschlaggebende Betriebsform bleiben wird. Der Unternehmer will und kann nicht mit tausend Einzel-

arbeitern Verträge über bestimmte Dienstleistungen abschließen, sondern er muß diese tausend Menschen zu einem Arbeitsverbande zusammenfassen. Er braucht nicht einzelne Leistungen, sondern die Verfügung über die Arbeitskräfte. Die Leistung des einzelnen ist wertlos, sinnlos; nur durch das Zusammentreffen, durch das Ineingreifen mit hundert andern einzelnen Leistungen erhält sie Wert und Sinn. Viel wichtiger (nicht nur für den Unternehmer, sondern auch für die Volkswirtschaft) als das Austauschverhältnis von Lohn und Leistung mit dem einzelnen Arbeiter ist das Organisationsverhältnis.

Die Betriebsverfassung, die bisher rechtlicher Regelung fast ganz entbehrte, die einfach durch Sitte und Arbeitgebermacht bestimmt wurde, ist künftig das wichtigste Stück des Arbeitsrechts. Sie wird ergänzt durch die Berufsverfassung, die einheitliche Arbeits- und damit Lebensbedingungen für die Arbeitnehmer, Produktionsbedingungen für die Wirtschaft, über zahlreiche Betriebe hinwegschafft.

Meine Auffassung des Arbeitsverhältnisses und der Zielsetzung des Arbeitsrechts, die ich in einem vom ADGW. veröffentlichten Schriftchen: „Wesen und Ziel des Arbeitsrechts“ näher dargelegt habe, nenne ich die organisierte. Sie unterscheidet sich von der schuldrechtlichen in doppelter Weise.

1. Ich stelle in den Vordergrund das personenrechtliche Organisationsverhältnis; bestreite den Charakter des Arbeitsverhältnisses als eines Schuldverhältnisses; will dem Arbeitsrechte einen seiner Eigenheit entsprechenden besonderen Platz neben Schuldrecht und Familienrecht einräumen; lasse den Arbeitsvertrag ganz zurücktreten hinter der öffentlich-rechtlichen und kollektiven Regelung. Die Aufgabe des Arbeitsrechts ist, die Bedingungen zu setzen, unter denen ein Bürger sich selbst in die Notwendigkeit eines andern stellen, diesem die Verfügung über sich einräumen kann. Das Ziel ist die Organisation der Gesamtarbeit des deutschen Volkes, so daß bei möglichst guten Arbeitsbedingungen möglichst gute und reichliche Versorgung der Gesamtheit erreicht wird.

2. Die rechtliche Regelung muß auf sozialer Grundlage erfolgen. Die Zeit der individuellen Freiheit ist vorbei. Ein Arbeitsrecht, das auf den individuellen Arbeitsvertrag hinsteuert, verfehlt sein Ziel, weil es im Widerspruch zum Zeitgeist steht. Dieser geht auf berufsgenossenschaftliche Bindung aller einzelnen, deswegen muß das Arbeitsrecht bewußt auf die Organisation abgestellt werden.

Träger demokratischer Rechte ist nicht der einzelne Arbeitnehmer, sondern sein Verband im Betrieb und Beruf. Inhalt seines Arbeitsverhältnisses ist nicht seine Einzelleistung, sondern sein Teil an der Gesamtleistung der Belegschaft. Die Belange der Gewerkschaft gehen denen des einzelnen vor; der Unorganisierte wird bewußt benachteiligt gegenüber dem Organisierten. Und alle Sonderinteressen müssen zurückstehen hinter denen der Volksgesamtheit.

Diese Auffassung entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft. Aber auch denen der Arbeitnehmer. Denn die zur Entfaltung neuer Arbeitsfreude, Berufsbefriedigung nötige Anteilnahme jedes einzelnen an seiner Arbeit, an seinem Betriebe läßt sich nicht für den isolierten einzelnen gewinnen, sondern nur für die Gesamtheit.

Aus der Sozialversicherung.

Die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen war in den letzten Monaten Gegenstand erster Sorge der Rassenverwaltungen, der Versicherten und der gesetzgebenden Körperschaften. Die letzteren hatten durch ihre unverantwortlichen Maßnahmen die Krankenversicherung nahezu ruiniert. Sah sich doch eine große Anzahl von Rassen genötigt, die Verwaltung an die Aufsichtsbehörden zu übertragen. Nunmehr liegt der Versuch einer Lösung in dem Gesetz vom 27. März dieses Jahres unter der obigen Ueberschrift vor.

Das Gesetz stellt erstmals für die Krankenkassen im Bezirk eines Oberverwaltungsamts eine Gemeinlast auf, indem von allen Kassen des Bezirks (auch Ersatzkassen) im Verhältnis ein Teil ihrer Aufwendungen gemeinsam zu tragen ist. Zur Gemeinlast gehören die Aufwendungen für die Wochenhilfe, soweit sie den Krankenkassen zur Last fallen, ein Teil der Aufwendungen für die Krankenkassen weiblicher Versicherter. Diese Leistungen haben seit der Allgemeinen Ortskrankenkassen zum Vorteil der Betriebs-, Innungs- und besonderen Ortskrankenkassen stark belastet. Abrechnungsstelle ist das Oberverwaltungsamt, dem bis zum 15. des nächsten Monats die Unterlagen zu liefern sind. In der Invalidenversicherung besteht die gemeinsame Tragung von 9 Rechten der Rentenkassen nach § 1405 BVO.

Hinsichtlich der Beiträge ist vorgesehen, daß solche als Notbeiträge bis 31. Dezember 1923 im Falle eines dringenden Bedürfnisses durch den Kassenvorstand bis zu 2% des Grundlohns, einschließlich der ordentlichen Beiträge aber bis zu 10% erhöht werden dürfen; bei der Beschlußfassung hierüber gilt nur die einfache Mehrheit. Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten länger als 1 Woche von der Zahlungsaufforderung an im Rückstand bleiben, kann die Kasse einen Zuschlag zu den Beiträgen erheben, der für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche an 10% beträgt, aber nur bis zum fünften Beitrage des Rückstandes gehen darf. Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen treffen, die den Beitragszugang vereinfachen.

Die Versicherungsgrenze für Angestellte wird künftig durch den Reichsarbeitsminister festgesetzt; sie beträgt zurzeit 4800 000 M. für die Selbstversicherung 1200 000 M. Für die Einteilung in die Lohnstufen ist nicht mehr der Arbeitstag, sondern der Kalendertag maßgebend. Bei den Lohnstufen muß der bis 14 400 M. zulässige tägliche Grundlohn in der Mitte der Lohnstufen liegen; auch ist auf die Lohnklassen der Invalidenversicherung, die demnächst auch geändert werden, Rücksicht zu nehmen.

Auf die Verminderung der Krankenkassen ist etwas schädlicher durch die Bestimmung hingewirkt worden, daß die Mindestzahl der Mitglieder in Orts- und Landkrankenkassen 1000 betragen muß. Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist jetzt nur noch mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig. Wo mehrere Innungskrankenkassen im Bezirk eines Verwaltungsamts vorhanden sind, können sie sich vereinigen.

Die Wochenhilfe steht weiblichen Versicherten künftig nur zu, wenn sie in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate gegen Krankheit versichert waren. Das Wochenlohn ist in Höhe des Krankengeldes, mindestens 120 M. täglich, für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft zu zahlen. Für das Stillgeld kann der Vorstand einen Höchstbetrag festsetzen. Neben dem Wochenlohn für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gezahlt; wenn die Wöchnerin nach der Entbindung arbeitet, ist für diese Zeit nur das halbe Wochenlohn zu zahlen. Der Anspruch auf Wochenhilfe bleibt im übrigen auch bestehen, sofern die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb 6 Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist. Die Gewährung der Wochenhilfe an die Angehörigen der Versicherten ist ebenfalls davon abhängig, daß innerhalb der letzten 2 Jahre 10 Monate, im letzten Jahre der Niederkunft 6 Monate die Versicherung bestanden hat; jedoch wird bei Entbindungsfällen, die vor dem 1. Dezember 1923 eintreten, als Voraussetzung einer vorangegangenen Versicherungsdauer angesehen, wenn mindestens 6 Monate vor der Niederkunft eine Versicherung bestand.

Bei Betriebsunfällen, bei denen der Träger der Unfallversicherung eine Rente oder Sterbegeld zu gewahren hat, hat er den Krankenkassen für die Kosten der Krankenpflege (nicht für das Krankengeld) Ersatz zu leisten, die innerhalb der ersten 18 Wochen entstanden sind. Die Ersatzleistung tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres seit dem Unfall kein Anspruch auf Rente oder Sterbegeld erhoben ist. Die Berufsgenossenschaften haben also nur bei schwereren Unfällen teilweise Ersatz zu leisten.

Den Ersatzkassen ist eine erhebliche Erleichterung dadurch zugestanden, daß sie den vollen Beitragsanteil des Arbeitgebers ihrer Mitglieder, der dem Mitglied unmittelbar ausbezahlt ist, zu erhalten haben. Auch sind die Ersatzkassenmitglieder ohne weiteres, wenn sie dem Arbeitgeber die Mitgliedschaft nachweisen, von der Versicherungsspflicht in der Ortskrankenkasse befreit; es bedarf daher keiner Meldung mehr. Scheidet ein Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat letztere die Meldung an die Arbeitgeber zu erstatten. Unterläßt die Ersatzkasse die Meldung oder verzögert sie dieselbe, so haftet sie für Versicherungsfälle, die bis zur ordnungsmäßigen Meldung bei einer Krankenkasse eintreten. Die Ersatzkasse kann dem Arbeitgeber für unterlassene oder verzögerte Meldung haftbar machen.

Aus den allgemeinen und den Uebergangsvorschriften ist noch hervorzuheben, daß Änderungen des Grundlohns auf die Barleistungen spätestens vom Beginn der fünften auf den Vorstandsbefehl folgenden Kalenderwoche an wirksam sind; dies gilt auch für laufende Versicherungsfälle. Ferner darf die Krankenkasse über die den Erkrankten auszuweisenden Arzneibehältnisse verfügen. Für Wöchnerinnen, die vor dem 1. April 1923 entbunden sind, ist das etwa erhöhte Wochenlohn von diesem Tage an für den Rest der Bezugszeit nachzuschlagen. Ist ein Anspruch auf Wochenhilfe, der begründet sein würde, wenn die sechswöchige Frist zwischen der Entbindung und dem Austritt aus der Kasse bereits früher in Geltung war, abgewiesen worden, so hat die Kasse auf Antrag einen neuen Bescheid zu erteilen.

Das Gesetz hat im übrigen an der Verpflichtung der Kassen, ärztliche Behandlung und Arznei in natura zu liefern, nichts geändert. Es sind deshalb künftige Differenzen zwischen den Kassen und den Ärzten und Apothekern nicht beseitigt worden. Ob das Gesetz, das sehr viel verspricht, den Erwartungen genügt, ist abzuwarten. R. F.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

Die Woche vom 6. Mai bis 12. Mai ist die 19. Beitragswoche
 " " " 13. " " 19. " " " 20. "
 " " " 20. " " 26. " " " 21. "
 " " " 27. " " 2. Juni " " " 22. "

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Beuthen a. d. Ober, Burau-Kauscha, Burgstädt, Carolath, Chemnitz, Frankenberg i. S., Fraustadt, Grünberg i. Schl., Neusalz a. d. D., Sagan, Sprottau Stollberg, Waldsachsen und Unterwohlsbach bei Coburg.

Gestreift wird in Cosel i. Schl., Falkenberg in Schlessen, Glogau, und Randzin i. Oberschl.

Gesperrt ist in Döbeln das Geschäft von Dietrich, in Köln a. Rh. das Geschäft von Riese & Co., in Lauenburg i. Pomm. das Geschäft von Rink, in Leisnig das Geschäft von Lohse, in Pasauf das Geschäft von Götsch und in Zeven das Geschäft von J. Peters.

Zur Aussperrung in Chemnitz. Die Unternehmer geben sich die erdenklichste Mühe, auch die bisher nicht beteiligten Firmen zur Aussperrung zu bringen. Von der Aussperrung sind nun auch die Stuckateure betroffen. In der Stadtverordnetenversammlung kam es bei Bewilligung von Mitteln für Notstandsunterstützung zu stürmischen Auftritten. Eine Reihe von Gemeinden ist auf diesem Gebiete schon vorangeschritten. Durch Vermittlung des Oberbürgermeisters und des Zivilkommissars fanden am 26. April auf der Kreis-Hauptmannschaft Verhandlungen statt. Die Unternehmer zeigten keine Miene, die Aussperrung aufzuheben, ebenso wenig, den durch Spruch des Bezirkslohnamts vom 4. April festgelegten Lohn zur Auszahlung zu bringen. Die Verhandlungen scheiterten. Die Angelegenheit soll dem Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung unterbreitet werden.

Streik in Waldsachsen und Unterwohlsbach (Zahlstelle Coburg). Die beiden Orte fallen unter den bayerischen Bezirksarbeitsvertrag und haben Anspruch auf einen Lohn nach Gruppe III, der für April 1469 M. betrug. Die Unternehmer haben sich aber weder um den Tarifvertrag, noch um Lohnvereinbarungen gekümmert, sondern nur 1068 M. gezahlt. Das ist der im Februar festgesetzte Lohn. Unsere Kameraden sind an die Unternehmer herangetreten und haben das Verlangen gestellt, den Tariflohn von 1469 M. zu zahlen. Eine Verhandlung verlief aber ohne jeden Erfolg. Infolgedessen haben unsere Kameraden am 25. April die Arbeit eingestellt.

Streik in Falkenberg in Schlessen. Die Unternehmer haben zunächst den Lohn gezahlt, der durch Schiedsspruch für Schlessen festgesetzt ist. Dann haben sie sich anders besonnen und den Mehrbetrag an Lohn, das waren 20%, wieder abgezogen. Da gutes Zureden bei den Unternehmern zwecklos war, ist die Arbeit eingestellt worden.

Arbeitseinstellung in Randzin in Oberschlessen. Randzin ist ein Hauptnotenpunkt der Eisenbahn; infolge der politischen Veränderung in Oberschlessen hat der Ort für die Eisenbahn noch an Bedeutung gewonnen. Die Bahnverwaltung läßt umfangreiche Bauarbeiten ausführen und zahlt an die Zimmerer 1800 M. Stundenlohn. Die Unternehmer im benachbarten Cosel haben die Bahnverwaltung aufgefordert, diesen hohen Lohn nicht mehr zu zahlen, sondern nur noch 1370 M. Die Bahnverwaltung hat, ohne sich mit den Gewerkschaften in Verbindung zu setzen, den Wunsch der Unternehmer erfüllt. Unsere Kameraden stellten daraufhin die Arbeit ein. Die Bahnverwaltung hat sich jedoch bald eines Besseren besonnen, sie hat sich nach 4 Tagen bereit erklärt, den Lohn von 1800 M. weiter zu zahlen. Der Kampf hat somit für unsere Kameraden einen vollen Erfolg gezeitigt.

Erfolgreiche Sperre in Lobenstein. In der vorigen Nummer des „Zimmerer“ wurde berichtet, daß in Langenbuch der Neubau der Süddeutschen Holzindustrie gesperrt ist. Einer hier eingegangenen Mitteilung nach ist die Sperre aufgehoben, da der Stundenlohn von 1401 M. gezahlt wird.

Vereinbarung in Müdenberg. In Nr. 17 des „Zimmerer“ berichteten wir von einer Arbeitseinstellung in Müdenberg. Durch den Abschluß des Bezirksarbeitsvertrags für die Provinz Brandenburg wurde Müdenberg gegenüber den im gleichen Wirtschaftsgebiete liegenden Orten Elsterwerda und Ortrand im Lohnes äußerst benachteiligt. Am 26. April haben Verhandlungen stattgefunden, die dazu führten, daß für das Kaufherd-Kohlenbecken ein besonderer Bezirksarbeitsvertrag abgeschlossen werden soll; bis dahin gilt folgende Vereinbarung: 1. Für die in der Anlage aufgeführten Orte treten vom 26. April 1923 an die Bestimmungen und jeweilig geltenden Löhne des am 1. September 1922 abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsarbeitsvertrags für die Provinz Sachsen und Anhalt in Kraft. 2. Für die in der Anlage aufgeführten 31 Orte wird zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten mit dem Sitz in Müdenberg eine Schlichtungskommission, bestehend aus 8 Arbeitgebern und 8 Arbeitnehmern, gebildet. Als Berufungsinstanz gilt das Tarifamt in Halle. S. Maßregeln sind vorbereitet nicht statt.

Der Streik ist am 26. April beendet worden. Der Lohn für das Müdenberger Gebiet beträgt 1483,60 M. und 22,40 M. Werkzeuggeld die Stunde.

Aus dem Unterweser- und Emsgebiet. Die Verhandlungen am 12. Februar brachten 67% Lohnerhöhung; die Löhne sollten bis 2. März Geltung haben. Beide Parteien stimmten dem Ergebnis zu. Am 28. Februar fand eine Lohnverhandlung statt, die sich mit der Regelung der Märzlöhne zu befassen hatte. Die Unternehmer lehnten jegliche Erhöhung ab, so daß ein Resultat nicht erzielt wurde. Auch das Bezirkslohnamt konnte nicht angerufen werden, weil die Unternehmer dem Vorsitzenden das Vertrauen entzogen hatten und alle weiteren vorgeschlagenen Personen ablehnten, das Amt zu übernehmen. Der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamts wurde gebeten, einen Herrn zur Übernahme des Postens zu bitten. Unsere Lohnfrage wurde unter diesen Umständen dem staatlichen Schlichtungsausschuß übergeben. Am 14. März fand die Sitzung statt. Der Schiedsspruch lautete auf 7% Lohnerhöhung. Die Organisationen der Arbeiter stimmten zu, die Unternehmer lehnten ab. Die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches wurde durch den Demobilisierungskommissar in Bremen abgelehnt, weil der Schiedsspruch über den Bereich seiner Zuständigkeit hinausging. Hierauf wurde die Sache an den Reichsarbeitsminister weitergegeben. Am 28. März fand in Berlin eine Verhandlung statt; später ging die Mitteilung ein, daß der Reichsarbeitsminister die Streitfrage zur nochmaligen Erledigung an den Schlichtungsausschuß verwiesen hatte, weil zu der Sitzung des Schlichtungsausschusses am 14. März die Vertreter des Tiefbaues nicht ordnungsgemäß geladen seien. In der Schlichtungsausschußsitzung am 13. April beantragten die Tiefbauunternehmer, den Vorsitzenden für befangen zu erklären. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, beantragten sie die Nichtzuständigkeit des Schlichtungsausschusses. Diesem Antrage wurde stattgegeben und empfohlen, das Bezirkslohnamt zu bilden; wenn es nicht innerhalb 14 Tagen tagen könne, so wolle der Schlichtungsausschuß entscheiden. Alle möglichen Wege, um schnell ans Ziel zu kommen, sind von unserer Organisation eingeschlagen worden. Verhandlungen am 24. April endeten mit einem Angebot von 10% Lohnerhöhung; das Angebot wurde jedoch von den Zahlstellen abgelehnt. Eine Verständigung über den Vorstoß des Bezirkslohnamts wurde getroffen. Oberregierungsbaureis Vorchers nahm den Posten an. Das Bezirkslohnamt trat am 1. Mai zusammen. Eine Einigung war nicht zu erzielen; nach stundenlangem Beratung wurde ein Schiedsspruch auf 18% Lohnerhöhung vom 4. Mai an gefällig. Unsere Kameraden mußten sich große Disziplin auferlegen in Anbetracht des Verhaltens der Unternehmer. Die augenblickliche Konjunktur zwang dazu. Aber den Unternehmern ist noch nie etwas geschenkt worden; zur gegebenen Zeit werden unsere Mitglieder an die Laktik des Unternehmerverbandes im Anfang des Jahres 1923 denken. Ob die Unternehmer es noch auf die härteste Probe ankommen lassen wollen, muß abgewartet werden; durchblicken ließen sie, der Zulage von 18% nicht zustimmend gegenüberzustehen.

Ferienanspruch erlischt nicht durch tarifmäßige Arbeitsniederlegung. So hat das Gewerbegericht in Koblenz entschieden. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Die Zimmerer Abel und Rosenbaum, die bei dem Zimmermeister Luy beschäftigt waren, forderten auf Grund des Reichstarifvertrages nach einer vierzigwöchigen Arbeitszeit den ihnen zustehenden Urlaub von 3 Tagen. Der Lohn betrug zu dieser Zeit, was auch von dem Beklagten nicht bestritten wurde, 840 M. die Stunde, mithin für 3 Tage, 3 mal 8 Stunden, 8160 M. für jeden Kläger. Der Beklagte verweigerte den Urlaub beziehungsweise die Bezahlung. Die Kläger waren inzwischen von ihm entlassen worden mit der Begründung, daß die Wartezeit durch einen Streik, den die Zahlstelle Koblenz der Zimmerer über seinen Betrieb verhängt hatte, unterbrochen worden sei. Die Kläger erklärten, die Schlichtungskommission für das Baugewerbe habe entschieden, daß die Ferien an gewahren seien, falls der Streik die Willigung gefunden habe. Sie hielten diesen Nachweis durch den Schiedsspruch des Lohnamtes in Düsseldorf vom 10. Oktober 1922 für erbracht, der besagte, daß der Anspruch auf tarifmäßigen Urlaub durch den Streik nicht berührt wurde.

Das Gericht hat den Beklagten verurteilt, den Klägern den Lohn für die Ferientage zu zahlen. Aus den Gründen sei folgendes hervorgehoben. Nach dem Reichstarifvertrag vom 6. Juli 1922, der hier maßgebend ist, gilt das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen bei tarifmäßigen Arbeitsniederlegungen, das heißt, bei Arbeitsniederlegungen, bei denen das tarifliche Schlichtungsverfahren erschöpft worden ist. Der Arbeitsniederlegung waren Verhandlungen über Lohnerhöhung auf Grund des § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages vorausgegangen. Da diese zu keinem Ergebnis führten, fällt das nach § 11 des Reichstarifvertrages zuständige Bezirkslohnamt in Köln am 26. September 1922 einen Schiedsspruch über eine bestimmte Lohnerhöhung. Die Arbeitgeberverbände lehnten den Schiedsspruch ab. Damit waren die Tarifinstanzen erschöpft, und es hatten gemäß § 11 Ziffer 4 Absatz 2 die Tarifparteien Handlungsfreiheit hinsichtlich des strittigen Lohnanspruches. Es konnten die Arbeitnehmer daher zur Ergründung ihrer Forderungen da der Reichstarifvertrag dazu weitere Voraussetzungen nicht aufstellt — nunmehr in den Zustand treten, was zum durch den Schiedsspruch des Bezirkslohnamtes vom 10. Oktober 1922 unter Ziffer 3 noch ausdrücklich festgestellt worden ist, wo es heißt, daß der Anspruch auf die tarifmäßigen Ferien durch den Streik nicht berührt wurde. Da somit die Kläger ihres Ferienanspruches nicht verlustig gegangen sind und sie vor ihrer Entlassung Urlaub erbitten hatten, ist der Beklagte verpflichtet, ihnen den Lohn für die Ferientage zu zahlen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Allenburg. Am 15. April fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer verlas die Abrechnung vom ersten Quartal; sie wurde von den Revisoren für richtig befunden und der Kassierer entlastet. Sodann nahm die Versammlung Stellung zum Verammlungs-

besuch. Da die Interessiertheit unter den Kameraden groß ist, beschloß die Versammlung, für unentschuldigtes Fernbleiben in der Quartalsversammlung das erstmalig 600 M und das zweitemal 1000 M Strafe für die Lokalkasse zu erheben.

Berlin und Umgegend. Am 9. und 15. April fanden zwei Zahlstellenversammlungen statt, die über das Lohnabkommen für den Monat April sowie über verschiedene Anträge zu beraten hatten. Kamerad Neßschläger berichtete über die Lohnverhandlungen. Die Forderung lautete auf 2000 M = 25 % Zulage zum alten Lohn. Die Unternehmer machten in der Sitzung am 29. März geltend, daß für den Monat April unbedingt ein Stillstand der Löhne eintreten müsse. Die Sitzung verlief resultatlos. Nun wurde das Bezirkslohnamt angerufen; es tagte am 4. April. Bei dieser Beratung kam den Arbeitern zugute, daß am Tage vorher die Reichsteuergesetze veröffentlicht worden war, die eine Steigerung der Preise um 8 % feststellte. Das Bezirkslohnamt machte daraufhin folgenden Vorschlag: Der Lohn für Zimmerer, Maurer usw. wird für die Zeit vom 8. bis 30. April von 1600 auf 1728 M pro Stunde erhöht. Der Vorschlag wurde dort mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen. — Nach außerordentlich heftiger Debatte, in der die meisten Redner für Ablehnung des Vorschlags sprachen, wurde er dennoch mit schwacher Majorität angenommen. Kamerad Neßschläger gab sodann den Aufruf der Berliner Gewerkschaftskommission zum 1. Mai bekannt. Hierzu wurde eine vom Vorstand eingebrachte Resolution einstimmig angenommen, in der die Gewerkschaftskommission erucht wird, die gesamte Arbeiterschaft zu einer wichtigen Demonstration nach dem Westen Berlins aufzurufen. Die Redner sollen zu folgenden Punkten sprechen: 1. Was ist zur Erhaltung des Achtstundentages zu tun? 2. Wie schützt sich die Arbeiterschaft gegen die Maßnahmen der Cuno-Regierung und die von ihr gebildeten Fasziistenorganisationen? 3. Wie lange noch duldet die Arbeiterschaft das rechtswidrige Verbot ihrer Presse durch den sozialdemokratischen Minister Sebering? Der Aufmarschplan zu dieser Demonstration ist rechtzeitig in allen Arbeiterzeitingen bekanntzugeben. Ferner wurde ein Antrag des Bezirks 10, der besagt, das Mantogeld für den ersten und zweiten Kassierer, ebenso die Entschädigung für den ersten Schriftführer auf den fünffachen Betrag des bei jedem Quartalsabschluss fälligen Stundenlohnes, für den zweiten Schriftführer auf den zweieinhalbfachen Betrag zu erhöhen, gegen 8 Stimmen angenommen. Der Ablehnung verfielen zwei Anträge, von denen einer besagt, die Zahlstellenversammlungen, die sich in der Hauptsache mit Lohnabkommen beschäftigen, sollen aus. Der andere wünscht die Entschädigung der Delegierten bei Zahlstellenversammlungen usw. von 80 M auf 460 M zu erhöhen. Dagegen wird ein Vorschlag des Vorstandes, es so wie bisher zu belassen, mit übergroßer Mehrheit angenommen. Weiter gelangte eine Entschädigung zur Annahme, die gegen das Verbot der „Noten Fahne“ protestiert und vom preussischen Minister des Innern, dem Sozialdemokraten Sebering, sofortige Aufhebung des Verbots und sofortige Entlassung aller Fasziistenverbände verlangt. Des weiteren wurden noch mehrere Anträge, die folgende gemeinsame Forderung aufstellten, einstimmig angenommen: „Die Zimmerer Berlins werden aufgerufen, sofort in allen Bezirken zur Bildung von Abwehrhundertchaften zu schreiben, um dem Fasziistengefindel mit Gewalt entgegenzutreten zu können. Hierzu soll eine Arbeitskommission gewählt werden, die die Bildung, Einteilung und Aufstellung zu überwachen hat.“

In der zweiten Versammlung teilte Kamerad Neßschläger mit, daß die Unternehmer den Spruch des Bezirkslohnamtes vom 4. April abgelehnt haben. Die übrigen drei Arbeiterorganisationen haben darauf sofort die Verbindung mit dem Demobilisierungskommissar hergestellt und erreicht, daß am 14. April beide Parteien nochmals zur weiteren Beratung zusammengeführt wurden. Auch unsere Kameraden wurden dort vertreten durch die beiden Kameraden Neßschläger und Knüpper. Die Verhandlung scheiterte ebenfalls und wurde vom Vorsitzenden dort ein Vorschlag gemacht, eine neungliedrige Kommission zu bilden aus 8 Regierungsvertretern und je 8 unparteiischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern. Die Parteien wurden verpflichtet, den Spruch, der dann gefällt wird, als bindend anzuerkennen. Die Kameraden hätten nun zu entscheiden, ob auch für uns als Zimmerer ein eventuell zustande kommender Spruch dieser Kommission bindend sein soll. Ein Kampf in der jetzigen Situation wäre ungewiss und käme nur den Unternehmern gelegen. Vorstand und Schlichtungskommission schlugen vor, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Kampf bleibe uns nicht erspart; denn die Arbeitgeber drängen auf Abschluß des neuen Ortsstarifvertrages. Hierbei würde es zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien kommen, und wir würden nur dann erfolgreich kämpfen können, wenn wir jetzt unsere Kräfte aufspeichern. Nach außerordentlich scharfer, aber sachlicher Diskussion wurde der Vorschlag des Vorstandes und der Schlichtungskommission, an der Verhandlung der neungliedrigen Kommission teilzunehmen, mit wenigen Stimmen Mehrheit angenommen. Kamerad Neßschläger gab noch einen Meberblick über die Fasziistenbewegung im Reich und wie sich die Arbeiterschaft dagegen schützen kann. Die Delegierten der Zahlstellenversammlung forderten erneut, unverzüglich die Bildung von Abwehrhundertchaften in die Wege zu leiten. Hierzu wurde eine achtgliedrige Kommission, die die Durchführung des Beschlusses der Zahlstelle zu überwachen hat, einstimmig gewählt.

Cassel. Am 10. April tagte hier eine außerordentliche Versammlung. Es wurde der Bericht über die Lohnverhandlungen in Cassel und Frankfurt gegeben. Kamerad Siebert führte dazu aus: Nachdem die Casseler Unternehmer die letzten Vereinbarungen von Frankfurt abgelehnt hatten, mußten wir mit ihnen erneut hier am Ort zusammentreten. Die Casseler Bauvereinigung hatte ihre Mitglieder fast reiflos zumammengeshult. Uns konnte das nur recht sein. Hat doch wohl mancher dieser Herren einmal einen Einblick gewonnen, wie es um unser Tarifwesen bestellt ist. Die Kollegen Güttmann und Maul gingen zunächst auf das Schreiben der CWB vom 27. März ein, worin sie den Arbeiterorganisationen mitteilten, daß sie nur Löhne zahlen wolle, die mit den Ortsverbänden vereinbart würden. Kollege Güttmann streifte noch einmal kurz das Wesen der Tarifpolitik, er wies darauf hin, welche unendlich viele Mühe und Arbeit es gekostet hat, für das mitteldeutsche Gebiet einen Tarifvertrag zu schaffen.

Die Arbeiter ständen fest und unverbrüchlich zu diesem Tarifvertrag. Anders dürfe und könne es auch nicht sein. Bisher seien beide Vertragsparteien leiblich gut damit gefahren. Daß ein solcher Tarifvertrag es mit sich bringe, daß die eine oder andere Partei einmal unbefriedigt ist, sei unvermeidlich. Soll das Verhältnis nun durch die Casseler Bauvereinigung anders werden? Das würde ein glatter Tarifbruch sein. Es würde aber auch unsern ganzen Bezirksstarifvertrag in Felsen reißen. Die Casseler Bauarbeiter in ihrer Gesamtheit würden gemeinsam mit ihren Orts- und Bezirksleitungen, ganz gleich, ob mit den heutigen oder späteren Personen, ob in Cassel, Gießen oder sonstwo, über Lohn verhandelt würde, die Löhne, die im mitteldeutschen Gebiet üblich und auch in der Vorkriegszeit üblich waren, mit aller Kraft verteidigen. — Auch unsere Kameraden, die an diesen Verhandlungen am 9. April teilnahmen, sagten den Herren ganz deutlich, daß es sich lediglich um Anerkennung des Tarifvertrages und der darin vereinbarten Löhne handle. Tue dieses die CWB nicht, so sei sie tarifbrüchig, und auch die Arbeiter würden eventuell daraus einmal die Konsequenzen ziehen. Der Vorsitzende der CWB stellte trotzdem den Antrag: die Löhne in Cassel so zu gestalten, daß sie 10 % hinter denen in Frankfurt zurückstehen. Mit großer Entrüstung wurde dieses von unsern Vertretern zurückgewiesen. Nach langem Bögen blieb den Unternehmern nichts übrig, als die tariflichen Löhne anzuerkennen, um sich nicht außerhalb des Tarifs zu stellen. Es muß abgewartet werden, wie die Casseler Bauvereinigung dem Tarifvertrag die Treue hält. Nach einem Hinweis auf den Beschluß des ADGB bezüglich der Matfeier und allgemeiner Arbeitsruhe erfolgte Schluß der gutbesuchten Versammlung.

Erding. Am 14. April fand unsere Quartalsversammlung statt, sie war leider schlecht besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des verstorbenen Kameraden Feichtbauer in ehrender Weise gedacht. Darauf gab der Vorsitzende einen Bericht über die Matfeier; er betonte, daß sich alle Kameraden reiflos beteiligen müssen. Nach kurzer Debatte erstattete der Kassierer den Kasfenbericht; er wurde für richtig befunden. Unter „Verschiedenes“ wurde folgendes beschlossen: „Wer 30 Wochen dem Verband angehört, erhält bei Krankheit auf Grund des ärztlichen Zeugnisses die Erwerblosenbeitragsmarken aus der Lokalkasse, und wer dem Verband ein Jahr angehört, erhält die Marke und denselben Unterstützungsatz aus der Lokalkasse wie aus der Zentralkasse.“

Königsberg. Am 17. April fand eine Mitgliederversammlung statt. Kollege Neße vom Verein der Freidenker hielt ein Referat über Feuerbestattung. 1911 wurde die Feuerbestattung durch Gesetz in Preußen zugelassen; das Gesetz ist der Feuerbestattung nicht besonders förderlich gewesen. Der Referent schilderte die Unterschiede zwischen Feuer- und Erdbestattung in hygienischer wie in finanzieller Hinsicht. Voraussetzung bei Aufnahme in den Verein sei der Austritt aus der Kirche. Der erste Vorsitzende erstattete den Kartellbericht und behandelte die Arbeitslosenversicherung, Matfeier und Selbstschutzzagen. Das Kartell hat beschlossen, den 1. Mai durch allgemeine Arbeitsruhe und Demonstration zu feiern. Die Angestellten haben den vollen Tagelohn an das Kartell zugunsten proletarischer Hinterbliebenen aus der Arbeiterbewegung abzuführen. Folgender Antrag wurde einstimmig angenommen: Die Organisation der Zimmerer feiert den 1. Mai wie im Jahre 1922 durch Arbeitsruhe und Beteiligung an der Demonstration; durch Kontrolle der Organisation wird festgestellt, wer gegen den Beschluß verstößt. In diesem Falle ist ein Tagelohn an die Lokalkasse abzuführen. Der Vorsitzende gab 2 Gesuche um Aufnahme in die Organisation bekannt. Die Kameraden Urndt und Dorbandt haben beide der technischen Nothilfe als Baugewerkschüler angehört. Die Versammlung verurteilte ihr Verhalten aufs schärfste; in Anbetracht ihrer Jugend wurden beide Kameraden gegen ein Eintrittsgeld von 12 000 M aufgenommen. Besprochen wurde noch der schlechte Arbeitsmarkt in Königsberg; trotzdem ist die Zureise aus dem Reiche eine große; alle Zureisenden müssen, ohne Arbeit zu finden, wieder abreisen.

Köpenick. Am 7. April fand unsere ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Kasfenbericht wurde anerkannt. Hierauf erfolgte die Vorstandswahl; der alte Vorstand blieb im Amt. Die Entschädigung beträgt für den Kassierer 10 %, für den Vorsitzenden und den Schriftführer zusammen 5 % des Lokalkassenbeitrages. Der Vorsitzende gab ein Schreiben bekannt über die letzten Lohnverhandlungen. Es sind uns 90 % für den März bewilligt worden, somit beträgt der Stundenlohn 1300 M. Der Feuerung entspricht dieser Lohn lange nicht. Es wurde der Beschluß gefaßt, unsern Bezirksleiter hierherzubitten, um über verschiedene Punkte Aufklärung zu erhalten.

Viegnitz. Am 18. April fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende gab zunächst die Beschlüsse des Kartells bekannt. Im weiteren streifte er nochmals den Gang der Lohnverhandlungen über die Märzlöhne und kennzeichnete ganz besonders den harten Kampf der Organisation gegen das Unternehmertum, der dennoch mit Erfolg für uns ausgetragen wurde. Der Lohn nebst Nachzahlung wird nach Feststellungen der Deutung von allen Geschäften reiflos gezahlt. Anschließend wurde zur Regelung der Diäten Stellung genommen und folgender Vorschlag des Vorstandes angenommen: Für den Kassierer 15 000 M einschließlich der Mantogelder und einen Tag frei zur Erledigung der Kasfengeschäfte, ferner für den Vorsitzenden 8000 M, den Schriftführer 8000 M, für die Kolporteur 15 M pro Marke, für Sitzungen im Lokal 600 M und im Bureau 250 M. Zur Beitragsfrage wurde beschlossen, von der 16. Beitragswoche an die erhöhte Marke von 1820 M zu leben. In „Verschiedenes“ setzte eine rege Debatte über die Arbeitslosenfrage ein. Aus der Versammlung wurden verschiedene Anregungen gegeben, die zur Hebung der Not unter den arbeitslosen Kameraden beitragen sollen. Ein Antrag, wonach jeder in Arbeit stehende Kamerad zwei Stundenlöhne an die Zahlstellenleitung abführen soll, wurde angenommen. Der Vorsitzende ermahnte, die Gelder möglichst pünktlich abzugeben, damit sie sofort zur Verteilung an die Arbeitslosen gebracht werden können. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß jedes Mitglied der Partei angehören und die Parteipresse lesen müsse, um unsere politischen Interessen zu vertreten.

Muskau. Am 14. April fand unsere Monatsversammlung statt. Der Vorsitzende besprach die Lohnfrage und die Schwierigkeiten, in örtlichen Verhandlungen etwas herauszuholen. Der Kassierer gab den Kasfenbericht vom ersten Quartal. Als Entschädigung fürs erste Quartal wurden ihm 1000 M zugewilligt. Die Rechtsauskunftsstelle wurde dem Kollegen Mücke übertragen. In „Verschiedenes“ wurde der Fall Weitschach zur Sprache gebracht. Als es laut geworden war, daß die Arbeit knapp wurde, traten die Baudelegierten an die Unternehmer heran und forderten in Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften Kurzarbeit und Kurzarbeiterzulage. Die Unternehmer antworteten jedoch: „Wir pfeifen auf die Gesetze!“ Die Folge war, daß 2 Delegierte 14 Tage lang aussetzen mußten. Diese Handlungsweise wurde entschieden verurteilt. Den Kameraden wurde zur Pflicht gemacht, mehr als bisher ihre Rechte zu wahren und die Versammlungen besser zu besuchen.

Oderode. In unserer Monatsversammlung am 14. April gab der Kassierer zunächst den Kasfenbericht vom ersten Quartal bekannt; er wurde mit Befriedigung entgegengenommen und dem Kassierer Entlastung erteilt. Hierauf erstattete der Gauleiter, Kamerad Finsel, einen ausführlichen Bericht von der letzten Lohnausgleichsverhandlung. Er betonte, daß es diesmal besonders viel Schwierigkeiten gemacht habe, ein Ergebnis zu erzielen. In Zukunft müßten die Zahlstellen größeres Interesse an den Tag legen, als es bisher der Fall gewesen sei. Der Kassierer ermahnte noch zu pünktlicher Beitragsleistung; bei dem monatlichen Wechsel der Marken entstünden große Schwierigkeiten, wenn die Kameraden rüchständig blieben. Es wurde beschlossen, bei Neuaufnahmen 3 Stundenlöhne für die Lokalkasse zu erheben. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde über die Einführung einer Sterbeunterstützungskasse beraten. Zu einem Beschluß hierüber kam es nicht. Beschlossen wurde noch, daß, wer dreimal unentschuldig in der Versammlung fehlt, einen Stundenlohn an die Lokalkasse abführen muß. Mit der Mahnung an die Kameraden, mehr Interesse für unsere Sache zu zeigen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Potsdam. Trotz der schwierigen Lage im Baugewerbe, der Arbeitslosigkeit sowie der Schwierigkeiten in Lohnverhandlungen zeigte die Mitgliederversammlung am 16. April einen schwachen Besuch. Jeder einzelne Zimmerer sollte die Gefahr erkennen, die in den Bestrebungen der Unternehmer liegt: Lohnabbau und Stabilisierung der Mark auf Kosten der Arbeiter. Die letzten Leitartikel des „Zimmerer“ und die Lohnverhandlungen haben uns das genugsam gelehrt. Die Unternehmer glauben eben, die Aktion der Regierung unterstützen zu müssen, was uns unbedingt veranlassen sollte, ein machsames Auge zu haben, um jeden Schlag zur gegebenen Zeit parieren zu können. Ein neues Ergebnis wird nach Ablehnung der 8 % durch die vor dem Schiedsgericht stattfindende Verhandlung erwartet. Es wurden anschließend die Veranstellungen am 1. Mai besprochen, der durch Arbeitsruhe gefeiert wird. Bei Veräumnis der Kontrolle ist ein Tagelohn abzuführen. Hingewiesen wurde ferner auf das am 24. Juni im Park Habelsberg stattfindende Kinderfest. Für alle Veranstaltungen ist in Betrieben und Zusammenkünften rege zu werben.

Rastenburg. Am 15. April fand unsere Monatsversammlung statt. Kamerad Fischer erstattete Bericht von der letzten Kartellversammlung. Der Kassierer gab den Kasfenbericht vom ersten Quartal, der von der Versammlung genehmigt wurde. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Hierauf berichtete der Vorsitzende über die letzte Lohnverhandlung in Königsberg. Die Unternehmer haben gegen den Schiedspruch des Demobilisierungskommissars Einspruch erhoben. Wir haben jetzt vom 1. April 1923 an einen Stundenlohn von 1263 M und 17 M Gehirngeld. Ein Antrag auf höhere Entschädigung der Vorstandsmitglieder und Kolporteur wurde genehmigt. Ebenso wurde die Beteiligung an der „Wahlhütte“ mit 15 000 M genehmigt. Zureisende Kameraden haben sich, bevor sie sich nach Arbeit umsehauen, beim ersten Vorsitzenden zu melden.

Tilsit. Am 15. April fand unsere monatliche Mitgliederversammlung statt. Erschienen waren 74 Kameraden. Zunächst gab der Kassierer die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt. Auf Antrag der Revisoren wurde ihm Entlastung erteilt. Anschließend erstattete der Delegierte den Kartellbericht. Danach kam die Wahl eines Hilfskassierers für den zweiten Stadtbezirk zur Sprache; hierzu meldete sich Kamerad Schlagowsky freiwillig. Der nächste Punkt betraf Stellungnahme zur Matfeier. Da der Achtstundentag in großer Gefahr ist, wurde ein Antrag einstimmig angenommen, die Arbeit am 1. Mai auf allen Plätzen ruhen zu lassen. Wer das nicht befolgt, zahlt einen Tagelohn in die Lokalkasse. Die Entschädigung für Delegierte wurde auf 1000 M für dieses Quartal festgesetzt. Wie so oft in der letzten Zeit war wieder die Ferienfrage auf der Tagesordnung, und wiederum war es der Platz Westphal, der zur Kritik Anlaß gab. Hier auf diesem Platz herrschen schon jahrelang trostlose Zustände. Die Platzdelegierten sind zu feige, auf dem Platz ihrer Pflicht nachzukommen und in der Versammlung, sich zu verteidigen. Die andern Kameraden kennen das Versammlungslokal von innen überhaupt nicht.

Baugewerbliches.

Silber vom Baumarkt. Nach dem Geschäftsbericht der A.-G. für Beton- und Monierbau, Berlin, deren Aktientopital Ende Januar 1923 30 Millionen Mark betrug, wurden 1922 Betriebsgewinne erzielt von 108,86 Millionen Mark; nach Abzug für Zinsaufwand, Abschreibungen usw. verblieben 43,90 Millionen Mark Reingewinn gegen 2,32 Millionen Mark im Jahre vorher. Beantragt wird die Verteilung einer Dividende von 100 % (im Vorjahre 24 %). 10 Millionen Mark wurden für Betriebserhaltungsrücklage und 9,70 Millionen Mark für eine Rücklage zur Unterstützung der Angestellten abgesetzt. Die Gesellschaft verfügt für die nächste Zeit über einen recht guten Auftragsbestand. — Der Aufsatz der Grün & Wilfinger A.-G., Mannheim, für 1922 bezeichnet, wie für der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen, für

1922 nach Abzug der allgemeinen Unkosten und der Zuwendung an die Beamtenfürsorge von zusammen 85 306 122 M (im Vorjahre 5 541 356) sowie der Abschreibungen von 1 229 810 M (1 274 987) einen Reingewinn von 18 183 973 M (1 545 330). Es wurde beschlossen, der G.-V. die Verteilung einer Dividende von 40 (i. V. 10) Prozent vorzuschlagen. Die Verhältnisse haben sich im abgelassenen Geschäftsjahr dadurch günstiger gestaltet, daß ein Teil der langfristig laufenden Baubetriebe den Erfordernissen der Zeit entsprechend umgestaltet wurde. Die teilweise recht umfangreichen Baubetriebe konnten trotz mannigfacher, durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hervorgerufenen Erschwernisse ohne Störungen durchgeführt werden; Streiks sind keine vorgekommen. Der Auftragsbestand ist gut; es kann auch für 1923 mit einer vollen Verwendung der Betriebseinrichtungen und Anlagen gerechnet werden. — Die Betriebe von Habermann & Gudez-Liebold A.-G., Kiel, haben dem Geschäftsbericht zufolge 1922 gut gearbeitet. Durch die Übernahme der Firma B. Liebold & Co. A.-G. in Holzminden wurde das Arbeitsfeld weiter gesteckt. Bei einem Aktienkapital von 18 Millionen Mark (zurzeit wird die im Februar beschlossene Erhöhung auf 40 Millionen Mark durchgeführt) wird ein Reingewinn von 6,94 Millionen Mark verzeichnet. 30 % Dividende werden in Vorschlag gebracht gegen 10 % im Vorjahre. Der Auftragsbestand im neuen Geschäftsjahr ist erheblich. — Die Philipp Holzmann A.-G., Frankfurt a. M., erhöhte im Oktober 1922 ihr Stammkapital von 44 auf 149, im Februar 1923 auf 210 Millionen Mark. Es wird ein Geschäftsgewinn von 140,11 (im Vorjahre 26,88) Millionen Mark nachgewiesen, ein Reingewinn von 38,06 (i. V. 7,32) Millionen Mark. 45 % Dividende kommen zur Verteilung gegen 12 % im Vorjahre. Für das laufende Jahr sind Aufträge in solchem Umfang eingegangen, daß die Ausschichten unter dem üblichen Vorbehalt als günstig bezeichnet werden dürfen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Neue Erwerbslosenfrage. Die Regierung hat nunmehr die Unterstützungssätze für Erwerbslose erhöht, rückwirkend vom 16. April. Der Unterstützungssatz für männliche Personen über 21 Jahre in Klasse A, der bisher 1500 M den Tag betrug, ist auf 2400 M gebracht; entsprechend sind auch die übrigen Sätze gesteigert worden. Eine mindere Steigerung sehen die Zuschüsse für Ehegatten und Kinder vor; erstere sind um 150 M, letztere um 100 M täglich gestiegen. Dadurch werden die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen etwas gemildert. Die täglichen Sätze betragen vom 16. April an:

	In den Ostklassen			
	A	B	C	D
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2400	2250	2100	1950
ohne eigenen Haushalt	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
Weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2100	1950	1800	1650
ohne eigenen Haushalt	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
Zuschuß für Ehegatten	850	800	750	700
Kinder und sonstige unterhaltensberechtigte Angehörige	700	650	600	550

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar 19500, 18300, 17100, 15900. Ehepaar mit 1 Kind 23700, 22200, 20700, 19200. " " 2 Kindern 27900, 25100, 24300, 22500. Der Vorstand des ADGW. hatte angesichts der Notlage der Erwerbslosen über dieses Maß hinausgehende Unterstützungssätze beantragt. Leider glaubte die Regierung, diesen Sätzen nicht zustimmen zu können.

Sechste Ausschußsitzung des ADGW. In der am 17. und 18. April abgehaltenen Sitzung berichtete Bundesvorsitzender Leipart zunächst über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Im Anschluß daran sprach der Ausschuß seine Mißbilligung aus über das Auftreten des Vertreters des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Timmen, in Deutschland während der französisch-belgischen Besetzung des Ruhrgebiets und legte gegen die ohne Wissen und Zustimmung der verantwortlichen Landeszentrale veranstalteten Vorträge Timmens und gegen seine unberechtigte Kritik der Kampfstaffel des ADGW. Verwahrung ein. Der Ausschuß sprach ferner die Erwartung aus, daß der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhindert.

Genosse Bardert, der Vorsitzende des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter, hatte auf Antrag des Verbandes der Bäcker von der Internationalen Union der Lebens- und Genussmittelindustrie die Aufforderung erhalten, sich wegen seiner Stellung als Mitglied des Vorstandes vom ADGW. zu der unter gewissen Bedingungen zu gestattenden Wiedereinführung der Nachtarbeit in Großbäckereien zu rechtfertigen. Der Ausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß die Mitglieder des Bundesvorstandes für ihre Tätigkeit nur dem Ausschuß und dem Gewerkschaftskongress verantwortlich seien und von anderen Körperschaften nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Grafmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Dringnisse heldenmütige Aushalten der dortigen Arbeiterschaft und besonders der gequälten Eisenbahner an. Wenn auch der Widerstand der Bevölkerung gegen die französischen und belgischen Eindringlinge noch ungebrochen sei, so sollte aber doch zur Vermeidung weiterer Opfer an Gut und Blut rechtzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Kampf zu einem das deutsche Volk befriedigenden Abschluß gebracht wird.

Zu sehr eingehenden Erörterungen führte der dritte Punkt der Tagesordnung: Löhne und Preise. Leipart ging in seiner Einleitung von der am 6. März erfolgten Kundgebung der Reichsregierung aus, wonach bei einem großen Teil der Warenpreise ein Stillstand der Steigerung und teilweise bereits ein Preisabbau eingetreten sei und demgemäß auch ein

Stillstand der Lohnerhöhungen stattfinden müsse. Der Bundesvorstand habe sofort Einspruch dagegen erhoben, und es sei denn auch bald darauf eine weitere Erklärung der Regierung erschienen, daß Angleichungen der Löhne an das allgemeine Lohnniveau und den Preisstand noch stattfinden müßten. Die Arbeitgeber seien jedoch auf der ganzen Linie der ersten Erklärung der Regierung gefolgt, gestützt durch die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Deshalb sei es auch in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands zu Auseinandersetzungen gekommen. Die Verhandlungen würden noch weitergeführt, und der Bundesvorstand halte sich für verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Verbände bei ihren Lohnverhandlungen zu unterstützen.

Im Anschluß daran berichteten zahlreiche Verbandsvertreter über ihre Erfahrungen bei Lohnverhandlungen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Preisentwicklung einen Stillstand der Lohnerhöhungen nicht zulasse, daß es im Gegenteil notwendig sei, für die Arbeiterschaft weitere Lohnerhöhungen zu fordern und durchzuführen. Von den Arbeitgebern müsse verlangt werden, daß sie dieser Notwendigkeit Rechnung tragen. Von der Regierung müsse verlangt werden, daß sie den Gewerkschaften die Erfüllung ihrer schweren Aufgaben nicht erschwere, sondern erleichtere. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, seine Bemühungen ungehindert fortzusetzen, sowohl bei der Regierung wie bei den Arbeitgebervertretern in der Zentralarbeitsgemeinschaft.

Die Jugendkonferenz, die bei Gelegenheit des vorjährigen Gewerkschaftskongresses in Leipzig abgehalten wurde, hatte ein Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit entworfen. Dieses Programm wurde nach geringer Aenderung vom Bundesauschuss gutgeheißen.

Der Bundesauschuss beschäftigte sich sodann unter anderem noch mit der Anrechnung der Beiträge bei Uebertritten aus Verbänden, die dem ADGW. angeschlossen sind, und bei Uebertritten aus anderen Verbänden. Schulze berichtete über das Ergebnis einer Umfrage bei den Verbänden darüber, wie diese bisher bei solchen Uebertritten die Beiträge anrechneten. Aus diesem Bericht sowie aus der Aussprache ergab sich, daß die Verbände nicht einheitlich verfahren und daß die gleichmäßige Anrechnung der Beiträge durch das schnelle und ungleichmäßige Steigen der Beiträge und der Unterstützungen erschwert werde. Der Ausschuss stellte sich auf den Standpunkt, daß bei Uebertritten aus angeschlossenen Verbänden den Uebertrittenden die Beiträge so angerechnet werden sollen wie den eigenen Mitgliedern. Bei Uebertritten aus nicht angeschlossenen Organisationen soll es den Verbänden freigestellt werden, wie sie den Uebertrittenden die bisher geleisteten Beiträge anrechnen wollen.

Ferner wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zu einem einheitlichen Mitgliedsbuch, mit dessen Ausarbeitung der Bundesvorstand beauftragt worden war, den Vorständen demnächst zugehen werde.

Mit einem erneuten Hinweis auf den Ernst der Lage sowohl im Ruhrgebiet als auch in betreff der Wirtschaftskämpfe, die den Gewerkschaften bevorstehen, schloß Bundesvorsitzender Leipart die Ausschusssitzung.

Literarisches.

Der Sozialismus einst und jetzt. Von Eduard Bernstein. Verlag: J. G. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68. Grundzahl broschiert 2,50 M., gebunden 4 M., Schlüsselzahl zurzeit 2000 M. — Die Schrift enthält von Eduard Bernstein im Sommerhalbjahr 1921 an der Berliner Universität gehaltenen Vorträge über die Streitfragen des Sozialismus in Vergangenheit und Gegenwart. Sie führt von dem Ausgang des utopischen Sozialismus bis zu dem theoretischen und praktischen Sozialismus der jüngsten Gegenwart. In der sozialdemokratischen Literatur besitzen wir keine Schrift, in der sich in dieser Kürze der ganze Ideenschlag des Sozialismus von „einst und jetzt“ entfaltet.

„Internationale Rundschau der Arbeit.“ Unter diesem Titel läßt das Internationale Arbeitsamt in Genf durch seine Berliner Zweigstelle seit Januar 1923 auch eine Monatschrift in deutscher Sprache erscheinen. Die Zeitschrift ist nicht nur für Deutschland bestimmt, sondern für alle, die sich der deutschen Sprache als Haupt- oder Hilfsprache bedienen und sich in ihr mit den sie interessierenden Arbeiten des Genfer Amtes bekanntmachen wollen. Dieses will bekanntlich das ganze weitverzweigte Gebiet der sozialpolitischen Angelegenheiten in sein Aufgabengebiet einbeziehen. Grundpreis 50 A. Bezug durch das Berliner Amt, Berlin 40, Scharnhorststr. 36 (das auf Wunsch einen Auszug der ersten beiden Hefte kostenlos zusendet), durch den Kommissionsverlag Dr. Hans Preis, Berlin O 19, Vertrauensstraße 18, durch die Post und jede Buchhandlung.

Die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engellufer 24, bringt nachstehende Schriften in Erinnerung: **Kommentar zum Betriebsrätegesetz.** Von Dr. Georg Platow. Grundpreis 4 M. — **Betriebsrätegesetz, Betriebsbilanzgesetz und Aufsichtsratsgesetz,** bearbeitet von Dr. F. Feig und Dr. F. Föhler. Grundpreis 3,50 M. — **Aus der Betriebsrätepraxis.** Eine Sammlung von wichtigen Entscheidungen. Herausgegeben von Clemens Nörpel. Teil I Grundpreis 75 A., Teil II 1,50 M. — **Betriebswirtschaft und Bilanzkritik.** Von Wilhelm v. d. Höltenburg. 2 Bände, und 1 Mappe. Grundpreis 2,90 M. — **Wesen und Ziel des Arbeitsrechts.** Eine Grundlegung von Heinz Pothhoff. Grundpreis 70 A. — **Betriebsräte im Aufsichtsrat.** Von Clemens Nörpel. Grundpreis 40 A. — **Der Gesundheitschutz im Betriebe.** Von Prof. Dr. med. Sommerfeld. Grundpreis 50 A. — **Wie beurteilt man eine Bilanz?** Von Paul Koste. Grundpreis 15 A. — **Was ist eine Bilanz?** Eine Erklärung des Wesens und des Aufbaues einer Bilanz an Hand zahlreicher Beispiele. Von Paul Koste. Grundpreis 20 A. — **Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbefugnisse.** Mit vielem Material an Urteilen, Schiedsprüchen und Bescheiden. Von Clemens Nörpel. Grundpreis 60 A. — **Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung.** Tatsachen über die sozialpolitische

und volkswirtschaftliche Bedeutung des Achtstundentages in Deutschland und im Ausland. Von Paul Herz und Richard Seidel. Grundpreis 4 M. — **Wirtschaftliches Denken.** Ein Lehrbuch zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Von Dr. A. Striemer. Grundpreis 70 A. — **25 Jahre deutsche Gewerkschaftsbewegung, 1890 bis 1915.** Erinnerungsschrift zum fünfundsanzigjährigen Jubiläum der Begründung der Generalkommission der Gewerkschaften. Von Paul Umbreit. Grundpreis 3 M. — **Die Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften.** Von Karl Zwing. Grundpreis 3 M. — **Die deutsche Gewerkschaftsbewegung.** Koalitionsrecht und Koalitionen der Arbeiter in Deutschland seit der Gewerbeordnung (1869). Von Dr. Jakob Reindl. Grundpreis 4,50 M. — Die Grundpreise sind mit der Schlüsselzahl 900 zu multiplizieren. Das Resultat ist der derzeitige Kaufpreis.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 14. Mai:
Nachen: Abends 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleinföhrer Straße 18, Zimmer 30. — Nendeburg: Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Nienstadtstraße.
Mittwoch, den 16. Mai:
Ochtersleben: Abends 7 1/2 Uhr bei Montag, Sackstr. 1.
Donnerstag, den 17. Mai:
Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Tauban: 1 Stunde nach Feierabend im Volkshaus.
Freitag, den 19. Mai:
Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“, Marktstraße 11. — Wanne: Abends 7 Uhr bei Kumpmann, Schulstraße 24.
Sonntag, den 20. Mai:
Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — Gelsenkirchen, Bezirk Gladbeck: Vormitt. 10 Uhr bei Wormald, Ecke Kaiser- und Hochstraße. — Gütersloh: Vorm. 10 Uhr bei Ohfus, Berliner Straße 98. — Immenstadt: Vorm. 9 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“. — Segeberg: Nachm. 2 Uhr bei Gustav Seidel, Hamburger Straße 53.
Sonntag, den 26. Mai:
Frankenberg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Muggsburg. Am 17. April starb infolge Unglücksfalles unser langjähriges Mitglied Kamerad Fritz Siebentritt im Alter von 42 Jahren.
Berlin. Am 2. April starb unser Kamerad Ernst Wolf, Bezirk 39 (Spandau).
Sifhorn. Am 24. April starb unser Kamerad Heinrich Schulze im Alter von 30 Jahren.
Mühen. Am 5. April starb infolge Unglücksfalles unser Kamerad Oswin Brantigam im Alter von 25 Jahren.
Mainz-Wiesbaden. Am 18. April starb unser Kamerad Georg Strohl, Bez. Ingelheim, an Lungenerkrankung.
Rötha. Am 26. April starb unser Kamerad Friedrich Kupfer im Alter von 61 Jahren.
Waltershausen. Am 14. April starb durch Unfall unser Kamerad August Braun.
Ehre ihrem Andenken!

Der Zimmerer **Max Arthur Katschmann**, geb. am 9. Januar 1897 in Hartmannsdorf bei Burgstädt wird ersucht, seine Adresse unverzüglich an das **Verbandsbureau der Zimmerer in Chemnitz**, Volkshaus, einzusenden, da er als Zeuge in Frage kommt. Alle Kameraden, die ihn kennen oder mit ihm arbeiten, mögen ihn aufmerksam machen, dieser Aufforderung sofort nachzukommen. [640 M.]

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 100 M., jede weitere Zeile 20 M. mehr. Freie Exemplare werden nicht verbollet)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.: SO, Engellufer 24/25, S. G., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz Nr. 2782. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden. Zureisende werden erlucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen ist verboten. Der Arbeitsnachweis befindet sich Hermannstr. 13, part. (Fachabteilung für Zimmerer.)
Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Zwidauer Straße 152, 1. Et. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge daselbst. Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Rischauer Straße 68, Alte Kaserne.
Dorlmund. Verbandsbureau im Gewerkschaftshaus, Leffingstr. 32, geöffnet von 6 bis 6 Uhr. Zureisende werden erlucht, vor Arbeitsannahme sich im Bureau zu melden. Umschauen verboten.
Hamburg. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 54, Hinterhaus, 1. Etod. Telefon: Merkur 4426. Geöffnet vormittags von 9 bis 11 Uhr, nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburg und Umgegend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Bemittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Beim Strohhause 41.
Hamburg-St. Georg. Bezirk 4, bei Eduard Stoppel, Danziger Straße 24, Ecke Postfelder Straße. Telefon: Sultan 6536. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme Sonntag nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Kiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fahrstr. 24, Hinterhaus, 3. Et. Zimmer 46. Telefon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosentlohn von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.
Köln a. Rh. Verbandsbureau der Zimmerer bei Heinrich Bentzen, Severinsstr. 188 (Sonnenaufgang). Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „In den vier Patmonstündern“, Beyersstr. 64, statt. Bureau der Zahlstelle: Severinsstr. 189, 3. Et., Zimmer 27. Telefon: B 6522. Ausschaltung der Kreisunterkunft dortselbst von 7 bis 8 Uhr abends.